



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Thomas Hölck & Martin Habersaat (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Umsetzung des Ganztags in Haseldorf**

#### Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Grundschule Haseldorfer Marsch verfügt über einen Hauptstandort in Haseldorf und eine Außenstelle in Hetlingen. Zurzeit stehen der Schule zwei Projekte bevor, die sich gegenseitig beeinflussen: Ein dringend benötigter Neubau am Hauptstandort in Haseldorf sowie die Vorbereitungen zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs ab 2026. Durch die zwei Standorte der Schule ergeben sich Zuständigkeits-, Gestaltungs- und Finanzierungsfragen.

1. Muss der Ganzttag an allen Standorten einer Grundschule angeboten werden oder dürfte man sich auf einen Standort verständigen?

Antwort:

Der Betrieb einer „Offenen Ganztagschule“ setzt voraus, dass die in der aktuellen Richtlinie „Ganztag und Betreuung“ dargestellten Genehmigungs- und Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Demnach muss das Ganztagsangebot inkl. der Mittagsversorgung allen Schülerinnen und Schüler aller Standorte offenstehen und eine Teilnahme ermöglicht werden. Das bedeutet, dass entweder an beiden Standorten eine Mittagsversorgung und ein ganztägiges Angebot sicherzustellen sind oder ermöglicht wird, dass die Schülerinnen und Schüler eines Standortes an den Ganztagsangeboten des anderen Standortes teilnehmen können. Letzteres gilt entsprechend, wenn die Schule ein Betreuungsangebot in der Primarstufe vorhält, das in einem festen zeitlichen Rahmen vor und/oder nach der verlässlichen Schulzeit angeboten wird. Wie das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot an den Standorten organisiert werden soll, entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schule.

2. Ist der Landesregierung die Situation bzgl. der Grundschule in Haseldorf und Hetlingen bekannt?

Antwort:

Ja.

3. Falls ja, wie bewertet die Landesregierung die Situation?

Antwort:

Dem MBWFK liegen bisher unvollständige Anträge des Amtes Geest und Marsch Südholstein auf Zustimmung zur Schließung der Außenstelle der Grundschule Haseldorfer Marsch in der Gemeinde Hetlingen, der Auflösung der organisatorischen Verbindung nach § 60 Schulgesetz sowie der abschließenden Klärung der Trägerschaft der Selbstverwaltungsaufgabe Schulwesen für die Gemeinde Hetlingen vor.

Das MBWFK befindet sich in der Klärung dieser Anträge mit dem Schulträger und der Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg.

4. Falls ja, welche Lösung empfiehlt die Landesregierung?

Antwort:

Da die Entscheidung zur Schließung dem Schulträger obliegt, führt das MBWFK lediglich eine Rechtmäßigkeitsprüfung durch.

5. Bei wem liegt letztlich die Entscheidung über das Vorgehen?

Antwort:

Über die Schließung der Außenstelle Hetlingen entscheidet der Schulträger.

6. Was passiert, wenn die Grundschule Haseldorfer Marsch auf Grund der Schwierigkeiten die Voraussetzungen einer offenen Ganztagschule bis 2026 nicht erfüllen kann (räumlich/baulich als auch fachlich (gemäß Schulgesetz inkl. Beantragung und entsprechendem Schulpädagogischen Konzept))?

Antwort:

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung von Kindern im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27 wird im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) geregelt und richtet sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Auf der Grundlage der Abstimmungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Schulträgern hinsichtlich der Bedarfsplanung kann er sowohl über Horte als auch über ein schulisches Ganztags- und Betreuungsangebot erfüllt werden.